

Lebenshilfe-Landesverband · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Herr Ministerialrat Hans-Jürgen Dunkl
Winzererstraße 9
80797 München

Vorab Versand per E-Mail

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Tel.: (09131) 7 54 61 - 0
Fax: (09131) 7 54 61 - 90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
Internet: www.lebenshilfe-bayern.de

**Bereich
Geschäftsführung**

Durchwahl: -

14.08.2013 Dr. Auer/Dü

Verbändeanhörung zur Änderung der AVBayKiBiG

Ihre Mail vom 22.07.2013;

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dunkl,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der Lebenshilfe – Landesverband Bayern zum wiederholten Mal nicht im Verteiler zur Verbändeanhörung aufgeführt ist. Wir bitten daher nochmals als Trägerverband von Kindertageseinrichtungen zukünftig um entsprechende Berücksichtigung und Zuleitung.

Über die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege haben wir kurzfristig Kenntnis erlangt. Nachfolgend nehmen wir zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) zu einigen uns wesentlichen Punkten Stellung.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

§ 14 Aufgaben des pädagogischen Personals

Das Freispiel in Kindertageseinrichtungen sollte neben geplanten und angeleiteten Bildungsaktivitäten auch weiterhin eine Form der kindspezifischen Beschäftigung bleiben. Gerade im Freispiel entwickeln Kinder Fähigkeiten sehr individuell und können dabei auch besser beobachtet werden.

§ 16 Pädagogisches Personal

In Absatz 5 wird der Einsatz von qualifizierten Tagespflegepersonen in Randzeiten der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermöglicht. Auch wenn hiermit eine Entlastung beim pädagogischen Personal verbunden sein soll, birgt diese Regelung doch die Gefahr, dass damit zunehmend unqualifiziertem Personal Zugangs- und Arbeitsmöglichkeiten in der Kindertageseinrichtung eröffnet werden. Vor allem aber aus fachlich pädagogischer Sicht sehen wir in der sensiblen Phase der Bring- und Holzeiten eine fachlich qualifizierte Begleitung von Eltern und Kindern für dringend geboten. Randzeiten sind unter fachlichen Gesichtspunkten und pädagogischen Erkenntnissen ebenso wichtig und bedeutsam wie die Kernzeiten.

§ 17 Anstellungsschlüssel

Grundsätzlich begrüßen wir die weitere Verbesserung des Anstellungsschlüssels. Dies muss jedoch unter der Voraussetzung einer angemessenen Finanzierung für alle Träger gelten.

Im Hinblick auf den empfohlenen Anstellungsschlüssel 1:10 liegen uns nach wie vor keine klaren und hinreichenden Regelungen zur Finanzierung vor. So fehlen bspw. weiterhin konkrete Ausführungen zur Berechnung des Qualitätsbonus und Basiswert plus. Außerdem stellt sich weiterhin die Frage, welchen Weg es für Einrichtungen mit mehreren behinderten Kindern geben kann, um auf Dauer ein Personalkostendefizit aufgrund notwendiger Personalausstattung schultern zu können. Auch hier wären klare Angaben zur Berechnung des Faktors "+X" wünschenswert.

Darüber hinaus gibt es trotz vielfacher Forderung keine Freistellung für die Leitung oder Erweiterung der Verfügungszeiten. Stattdessen werden Zeiten der Leitung, in denen diese Verwaltungsaufgaben des Trägers wahrnimmt, nicht berücksichtigt und sind entsprechend herauszurechnen. U. E. sollten Verfügungszeiten als mittelbare Aufgaben im Rahmen der kindbezogenen Förderung nicht von der pädagogischen Zeit abgezogen werden.

Und schließlich sind die unter Absatz 3 nicht näher genannten Verwaltungsaufgaben des Trägers zur Klarstellung für die Praxis genauer zu definieren. Denn zum einen sind Verwaltungsaufgaben notwendig und zumeist gesetzlich vorgeschrieben und demgemäß zu finanzieren, zum anderen greifen solche Vorschriften in die Autonomie und Selbstverwaltung der Träger ein. Die vorgegebene Regelung kann hier zu Konflikten mit Aufsichtsbehörden führen. Zur Vermeidung möglicher Probleme halten wir eine generelle Freistellung der Leitung vom unmittelbaren Dienst bei entsprechender Refinanzierung für die optimale Lösung.

In Absatz 4 wird die Personalberechnung losgelöst von der tatsächlich anwesenden Kinderzahl gesehen. Dabei sind Fehlzeiten des pädagogischen Personals bis zu einem Kalendermonat förderunschädlich. Allerdings kann eine Einrichtung in Zeiten erhöhter Krankheitsfälle schnell in den kritischen Bereich kommen und Abzüge erfahren, obwohl gleichzeitig auch viele Kinder krankheitsbedingt nicht anwesend sind. Zur Finanzierung von Ersatz für erkranktes Personal (Lohnfortzahlung) wäre hier eine Sechs-Wochen-Frist sinnvoller.

In Absatz 6 wird eine Härtefallregelung genannt, die in der Auszahlungshöhe dennoch Förderkürzungen beinhaltet und damit dem Träger Kosten anlastet. Überdies wird das Vorhalten einer Personalreserve dem Verantwortungsbereich des Trägers und damit wohl auch seinen Finanzierungsmöglichkeiten zugewiesen.

§ 20 Basiswert und Qualitätsbonus

Der Basiswert wurde bei Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 aus einem Gesamtvolumen geteilt durch die Anzahl der Einrichtungen bzw. der Kinder ermittelt und festgelegt. Die seitdem erfolgten Erhöhungen des Basiswerts infolge von Tarifsteigerungen und unter Berücksichtigung von Veränderungen der Entgeltnebenkosten decken inzwischen, aufgrund des erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwands, nicht mehr die notwendigen Aufwendungen. Hier bedarf es einer grundlegenden Neuberechnung und Festsetzung des Basiswerts, denn Personal im nicht pädagogischen Bereich wie Verwaltungskräfte sind nicht berücksichtigt. Gerade im Hinblick auf die zunehmenden Zusatzaufgaben im Bereich Verwaltung durch pädagogisches Personal besteht hier Handlungsbedarf.

§ 23 Belegprüfungen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Die jährlich bei 20 % der Kindertagesstätten verbindlich vorgegebene Belegprüfung wird – gerade auch bei der Komplexität der bestehenden Regelungen (zu Basiswert und Qualitätsbonus, Beitragszuschuss etc.) – sowohl bei den Bewilligungsbehörden als insbesondere auch bei den Einrichtungsträgern einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen (s. o.). Insoweit bestehen aus Sicht der Träger berechtigte Zweifel an der Aussage unter D. Kosten, Pkt.3 zur Kostenauswirkung in der Einleitung zur 3. Änderung des AVBayKiBiG, dass „keine zusätzlichen Kosten für die Träger“ entstehen.

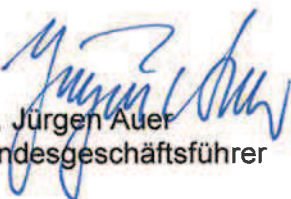
Zusammenfassend wird im vorliegenden Änderungsentwurf an verschiedenen Stellen die angekündigte Umsetzung entsprechender Aussagen zu Qualitätsverbesserung und Inklusion erkennbar. Gleichwohl sehen wir weiterhin erheblichen Handlungsbedarf zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen insbesondere in Bezug auf Anstellungsschlüssel, Basiswert, personelle und fachliche Qualitätsanforderungen zur Umsetzung von Inklusion und zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Lebenshilfe – Landesverband Bayern möchte mit der vorliegenden Stellungnahme sein Anliegen nach Sicherstellung von notwendigen qualitativen Anforderungen an ein frühkindliches Betreuungs- und Bildungssystem zum Ausdruck bringen. Dies gilt in besonderer Weise auch im Hinblick auf die Belange und Bedarfe von Familien mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Aufgrund der ungünstigen Fristsetzung zum Beginn der bayerischen Sommerferien verbunden mit Urlaubs- und Schließzeiten bei den Einrichtungen, war es uns als Landesverband nur bedingt möglich, notwendige Einschätzungen und Rückmeldungen aus der Trägerpraxis abzurufen. Wir behalten uns daher vor, wichtige Rückmeldungen der Träger auch zu einem späteren Zeitpunkt an das Ministerium weiterzugeben.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind wir gerne bereit, unsere spezifische Fachkompetenz und Erfahrung einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer